

der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Preisordnung Nr. 1883/1* 1*.

— **Baumschulpflanzen** —

Vom 10. Juli 1965

§ 1

(1) Baumschulpflanzen des Geltungsbereiches der Preisordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 - Baumschulpflanzen — (Sonderdruck P 1586 des Gesetzblattes), die exportiert werden und deren Qualität der Güteklasse „Extra“ entspricht, erhalten einen Zuschlag von 20 % zu den Erzeugerpreisen der Güteklasse A.

(2) Die Lieferung von Baumschulpflanzen der Güteklasse „Extra“ zum Export sowie die Berechnung der Erzeugerpreise der Güteklasse „Extra“ ist zwischen dem Außenhandelsunternehmen und den Erzeugern vertraglich zu vereinbaren.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* Preisordnung Nr. 1883 (Sonderdruck P 1586 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 2039.

— **Grünfutter-, Rübenblatt- und
Hackfruchttrocknung** —

Vom 10. Juli 1965

§ 1

(1) Der Preis für die Trocknung von Grünfutter, Rübenblatt und Hackfrüchte beträgt 20,— MDN je t Frischgut.

(2) Der Preis gemäß Abs. 1 ist für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ein Festpreis, für alle übrigen Betriebe ein Höchstpreis.

§ 2

Der Preis für die Trocknung beinhaltet folgende Leistungen:

1. Ent- und Beladen der Fahrzeuge im Trocknungsbetrieb; wird die Entladung des Frischgutes durch den Lieferbetrieb vorgenommen, ermäßigt sich der Trocknungspreis um 2,— MDN/t;
2. die Trocknung des Grünfutters auf einen Trockensubstanzgehalt von 86% (pressen) bis 92% (mahlen);
3. die Aufbereitung des Frischgutes für Rübenblatt und Hackfrüchte (reinigen und zerkleinern).

§ 3

Folgende Leistungen können von den Trocknungsbetrieben gesondert in Rechnung gestellt werden:

1. für das Absacken des Trockengutes ausschließlich Verpackung 10,—MDN/t,
2. für die Vermahlung des Trockengutes 5,— MDN/t.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt auch für alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Verträge.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Leistungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister